Satzung des Vereins “Schreibsündikat” e.V.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:
Schreibsündikat
(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.“
(3) Der Sitz des Vereins ist München.
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von vorwiegend deutschsprachiger Literatur.
(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
(3) Der Verein verfolgt den gemeinnützigen Zweck durch folgende Aktivitäten:
 (a) Regelmäßige Treffen (auch online)
 (b) Bildung von Schreib-Tandems
 (c) Individuelles Schreibmentoring von Autor:innen
 (d) Veranstaltung von Lesungen
 (e) Herausgabe von Sammelwerken
 (f) Förderung kreativer Prozesse durch gemeinsame Projekte und Fortbildungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Die Mittel des Vereins stammen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Förderungen.
(3) Finanzielle Verpflichtungen beziehen sich ausschließlich auf das Vermögen des Vereins, dessen Mitglieder nicht zur Haftung herangezogen werden können.
(4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(6) Es darf keine Person durch Aufwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(7) Über die Verwendung von Spenden, Erbschaften und dem Verein zur Verfügung gestellte Finanzmittel entscheidet der Vorstand. Sie sind ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke des Verbandes zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand oder ein vom Vorstand beauftragter Ausschuss. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.
(3) Der Verein besteht aus
 (a) aktiven Mitgliedern und
 (b) passiven Mitgliedern.
(4) Mitglieder sind ausschließlich natürliche Personen, die volljährig sind. Sie besitzen im Verein aktives und passives Wahlrecht. Weitere Vorteile für aktive Mitglieder, die diese von passiven Mitgliedern unterscheiden, dürfen künftig in einer Ordnung festgehalten werden, die die vorliegende Satzung ergänzt.

(5) Natürliche und juristische Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als passive Mitglieder aufgenommen werden. Diese Mitglieder besitzen weder ein aktives noch passives Wahlrecht.
(6) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von 4 Wochen möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
(7) Mitglieder können durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.
(8) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn
 (a) das Mitglied den Bestimmungen der Satzung oder den Beschlüssen der Mitglieder schuldhaft zuwiderhandelt;
 (b) wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
(9) Ein Antrag auf Ausschluss kann mündlich vorgetragen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
(10) Die Mitgliedschaft endet
 (a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres;
 (b) durch Streichung, wenn der Mitgliedsbeitrag bis zum 31.03. des Folgejahres nicht gezahlt wurde;
 (c) durch Tod (natürlicher Personen) bzw. Auflösung (juristischer Personen) jeweils zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres.
 (d) Durch Ausschluss gemäß §4 (7) endet die Mitgliedschaft sofort.
(11) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
(12) Mitglieder erkennen mit ihrem Mitgliedsantrag die Satzung des Vereins und sämtliche Zusatzverordnungen an. Sie erkennen sämtliche hieraus resultierenden Rechte und Pflichten an.
(13) Die Mitglieder sind verpflichtet
 (a) die Satzung des Vereins sowie seine sonstigen Ordnungen und Bestimmungen zu beachten,
 (b) die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen,
 (c) ihren Beitrags- und Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen und
 (d) Änderungen von Anschrift und Emailadressen unverzüglich bekanntzugeben.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder sind zu einem jährlichen barzahlbaren Mitgliedsbeitrag verpflichtet, dessen Höhe die Beitragsordnung regelt. Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.
(2) Alle Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung.
(3) Der Beitrag ist von allen Mitgliedern jährlich im Voraus zu begleichen.
(4) Gezahlte Mitgliedsbeiträge sind nicht erstattungsfähig, auch dann nicht, wenn ein Mitglied gemäß §4 (7) aus dem Verein ausgeschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind hierarchisch absteigend aufgelistet die folgenden:

(a) Der Vorstand
(b) Die Mitgliederversammlung
(c) Ausschüsse, die zeitweilig für besondere Aufgaben geschaffen werden

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
(2) Wenn die Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstandes einen Antrag auf Bestellung von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern annimmt, können bis zu fünf Vorstandsmitglieder gewählt werden.
(3) Auch bei einem Vorstand, der aus mehr als zwei Mitgliedern besteht, bleiben dennoch ausschließlich der erste und zweite Vorsitzende vertretungsberechtigt.
(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
(5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.
(6) Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand verbleibt über seine beendete Amtszeit hinaus bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Nachfrist kann längstens sechs Monate betragen.
(7) Der Vorstand kann Personal einstellen. Beschlüsse über Personalfragen werden vom Vorstand gefasst.
(8) Der Vorstand kann Ausschüsse für besondere Aufgaben schaffen.
(9) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag durch Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und eine dort anschließende einfache Mehrheit abgewählt werden.
(10) Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig von seinem Amt zurücktreten. Der Rücktritt von Vorstandsmitgliedern darf nicht zu einer Unzeit erfolgen (s. BGB §671).
(11) Den Mitgliedern des Vorstandes kann die Zahlung einer Vergütung von höchstens der Höhe der Ehrenamtspauschale im Sinne des EStG §3, Nr. 26a gewährt werden. Zahlungsziel und Höhe der Vergütung wird vom Vorstand in seinem Rechenschaftsbericht festgehalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Auch digitale Lösungen wie Videokonferenztools sind zur Abhaltung einer Mitgliederversammlung zulässig.
(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, wenn die Einberufung von einem Viertel der aktiven Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird oder von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.
(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe des Ortes (bei digitaler Videokonferenz des Links) und der Tagesordnung. Mitglieder können zusätzlich Anträge zur Tagesordnung bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich wie auch mündlich einreichen. Die Mitgliederversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung.

(4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder eine von ihm bestimmte Person. Sofern keine hierfür fest bestimmte Person beauftragt ist, wird auch ein Schriftführer vom 1. Vorsitzenden bestimmt.
(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht den Ausschüssen zur Erledigung bzw. Beschlussfassung übertragen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 (a) Wahl des Vorstandes
 (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 (c) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Ordnungen
 (d) Gewährung der Ehrenamtspauschale für Vorstandsmitglieder nach §7(11).
(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Wahlen werden ohne Wahrung des Wahlgeheimnisses zum Beispiel durch Handzeichen durchgeführt.
(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungs- und Ordnungsänderungen, soweit diese vom Gericht oder den Behörden auferlegt werden, können vom Vorstand vorgenommen werden.
(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Protokolle sind dauerhaft über ein Onlinearchiv einsehbar für alle Mitglieder.
(9) Das passive Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das aktive Stimmrecht kann auch durch einen Stellvertreter ausgeübt werden, sofern eine Vollmacht vorliegt.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 (a) es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
 (b) es von zwei Dritteln der aktiven Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde oder
 (c) es ein Notvorstand aufgrund von fehlender Handlungsfähigkeit des Vereins anordnet.
(3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen aktiven Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine jurististische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§10 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht rechtskräftig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch

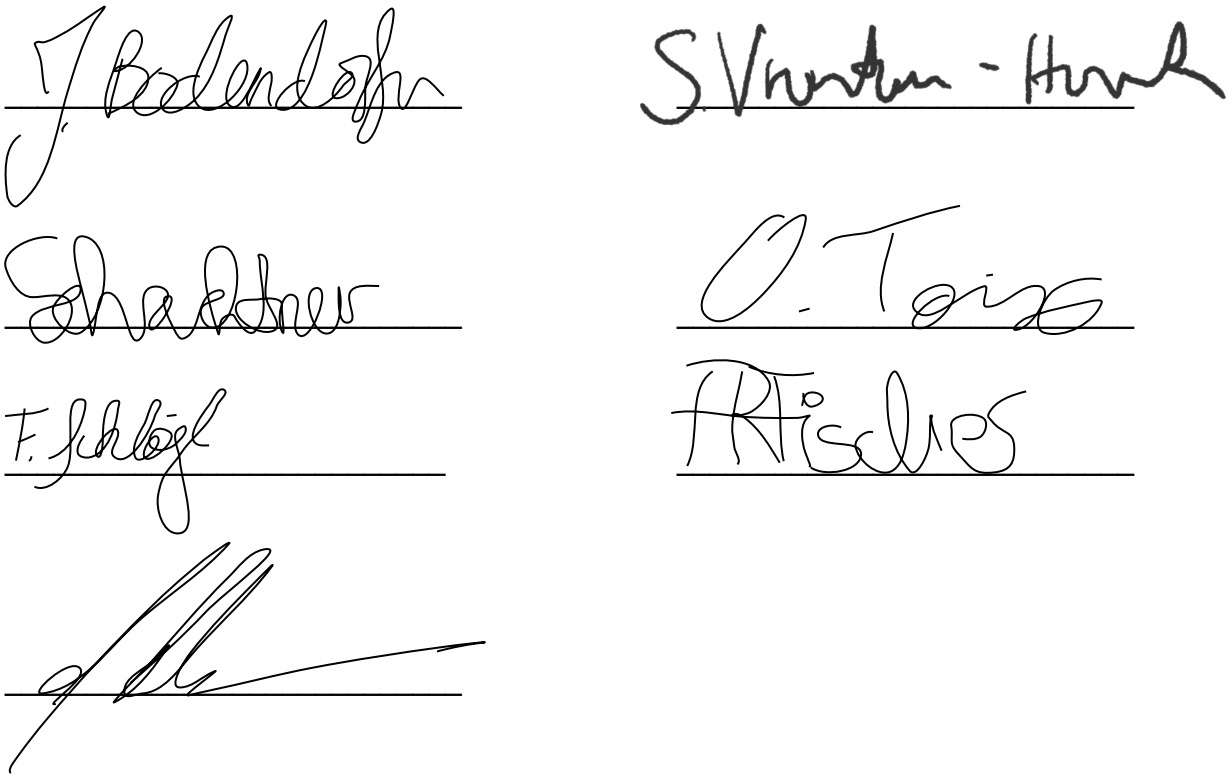
nicht berührt. In einem solchen Falle ist die Satzung ihrem Sinne nach zur Durchführung zu bringen.

(2) Beruht eine Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(3) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§11 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 06.01.2023 errichtet und durch den Vorstand am 17.02.2023 von Amts wegen und am 15.06.2023 aufgrund einer Zwischenverfügung des Registergerichts München geändert. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Ordnung über die Mitgliedsbeiträge nach §5 der Vereinssatzung des Vereins Schreibsündikat e.V.

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Mitgliedsbeitrag wird zum Eintritt in den Verein fällig und danach stets zum 1. Januar eines Jahres erhoben.

(3) Die Beitragsordnung tritt mit ihrem Beschluss sofort in Kraft. Sie behält ihre Gültigkeit bis zur Inkraftsetzung einer jüngeren Ordnung.

(4) Sämtliche Zahlungen zugunsten des Vereins werden auf das Vereinskonto mit folgenden Daten getätigt:

Begünstigter:	Schreibsündikat e.V.
IBAN:	DE96 7005 3070 0032 5515 09
BIC:	BYLADEM1FFB
Kreditinstitut:	Sparkasse Fürstenfeldbruck

Zahlungen auf andere Konten als dieses werden nicht anerkannt.

(5) Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätete oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

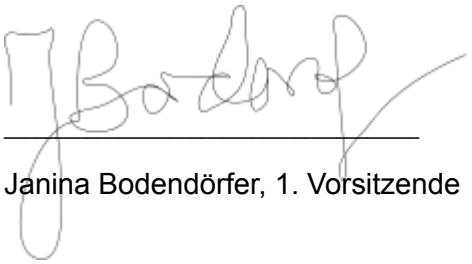
(6) Die Höhe des jährlichen Beitrages *aktiver* Mitglieder beträgt 35,- € (fünfunddreißig Euro). Für Schüler*innen, Student*innen, Rentner*innen, Auszubildende und Arbeitslose reduziert sich die Höhe des jährlichen Beitrages auf 25,- € (fünfundzwanzig Euro). Eine entsprechende Bescheinigung als Grundlage für die Beitragsminderung ist dem Vorstand durch das Mitglied im jährlichen Turnus vorzulegen. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

(7) Eine Beitragsminderung bis hin zur völligen Beitragsbefreiung aufgrund sachlicher Gründe (z.B. wirtschaftlicher Lage) bleibt dem Vorstand auf mündlichen Vortrag zum Entscheid unbenommen.

(8) *Passive* Mitglieder können die Höhe ihres Förderbeitrages selbst wählen.

(9) Mitglieder profitieren bei einer künftigen, unverhältnismäßig hohen Beitragserhöhung von einem Sonderkündigungsrecht. Als unverhältnismäßig wird in diesem Zusammenhang eine Erhöhung um 35% oder mehr erachtet.

Fürstenfeldbruck, den 26.11.2023



Janina Bodendörfer, 1. Vorsitzende

Datenschutzhinweise

1. Die gemäß Artikel 13 der DSGVO bei der Erhebung von personenbezogenen Daten Verantwortlichen sind die gegenwärtigen Vorstandsmitglieder des Schreibsündikat e.V. oder deren Erfüllungssgehilfen. Ihre Kontaktdaten sind im für Mitglieder zugänglichen Intranet einsehbar.

2. In dieser vereinsinternen Datenschutzordnung geben die Vorstände Auskunft über die Verwendung der Daten. Die Mitglieder müssen im Aufnahmeantrag bestätigen, dass sie die Ordnung gelesen und verstanden haben.

3. Zum Zeitpunkt des Beitritts werden zum Zwecke vereinsinterner Informationsflüsse, der Ladung zu Mitgliederversammlungen sowie statistischer Erhebungen die folgenden personenbezogenen Daten gespeichert: Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds, seine Telefonnummer und E-Mailadresse. Die Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

4. Durch die Mitgliedschaft im Verein erklären sich die Mitglieder ausdrücklich damit einverstanden, dass für sie ein Account bei Office 365 angelegt wird. Für die Erstellung dieses Accounts werden die folgenden personenbezogenen Daten verwendet: Vorname, Nachname und E-Mail-Adresse. Die Nutzung des Accounts ermöglicht die Bereitstellung verschiedener Dienste und Funktionen, die für die Vereinsaktivitäten relevant sind. Dies beinhaltet insbesondere die Verwendung von Microsoft Teams als Videokonferenz- und Kollaborationstool für die Durchführung von Vereinssitzungen und anderen gemeinsamen Aktivitäten.

 Die Einwilligung zur Nutzung von Office 365 und Microsoft Teams umfasst die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Plattformen. Zu beachten ist, dass Microsoft als Anbieter dieser Dienste eigene Datenschutzrichtlinien hat, auf die der Verein keinen direkten Einfluss hat.

5. Name und Foto des Mitglieds können in Medien angezeigt oder abgedruckt werden. Diese Veröffentlichung dient der Darstellung des Vereins und dessen Vereinslebens. Demselben Zweck dienen auch Bild-, Video- und Tonaufnahmen, die während Vereinsveranstaltungen angefertigt werden oder Aufnahmen, die bei sonstigen Vereinstätigkeiten entstehen, die in der Eigenschaft als Mitglied des Vereins verrichtet werden. Aus dieser Einwilligung leitet das Mitglied keine Rechte (z.B. Entgelt) ab. Die Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitung ist die Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) beziehungsweise für sensible Daten Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO.

6. Zugriff auf die Daten des Mitglieds haben lediglich der Vorstand des Schreibsündikat e.V. und seine Erfüllungsgehilfen. Die Weitergabe an Dritte ist strengstens untersagt.

7. Das Mitglied hat sämtliche Rechte im Sinne von Art 15 DSGVO. Dies sind in besonderem Maße das Recht auf Auskunft darüber, ob die personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Falls dies der Fall ist, sind die Verantwortlichen verpflichtet Auskunft über den Verwendungszweck, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Empfänger der personenbezogenen Daten -falls möglich- die geplante Dauer der Speicherung, das Recht auf Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten, das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde und die Herkunft der Daten zu erteilen. Das Recht auf Erhalt einer Kopie darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

8. Ein Widerruf der Einwilligung kann jederzeit erfolgen. Im Falle des Widerrufs werden die Aufnahmen archiviert bzw. von der Website entfernt. Es erfolgt keinerlei weitere Verwendung. Im Einzelfall behält sich der Verein unter bestimmten Umständen das Recht vor, den Widerruf der Einwilligung an die gesamte Mitgliedschaft zu knüpfen.

9. Alle gespeicherten Daten werden bei Beendigung der Mitgliedschaft sowie bei Widerruf der Einwilligung gelöscht. Ausgenommen davon sind Gruppenfotos, auf denen drei oder mehr Personen zu sehen sind.

10. Es besteht ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörden sind in Deutschland föderal strukturiert. Die Kontaktdaten des Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht finden sich unter https://www.lda.bayern.de/. Aufsichten in anderen Ländern der Europäischen Union sind aufgelistet unter https://www.bfdi.bund.de/DE/Service/Anschriften/Europa/Europa-node.html .

Schreibsündikat e.V.
Stand: Januar 2024